

109-4/411

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI  
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODDĚLENÍ

Došlo

Čj.

109-4/411

Průlohy

listů 5

5 listů

29.3.2009 Janč

ST S

IV. - C - 5 / 42gs.

Ib 154/1 Tgb.Nr. 70/42 geh.

G e h e i m

Betr.: Verfolgung von Straftaten gegen das Reich oder die Besatzungsmacht.

V e r t e i l e r: A, B.

I. Folgende vom Chef des Oberkommandos der Wehrmacht unter den 12. Dezember 1941 bekanntgemachte Anordnungen werden zur Kenntnis gebracht:

1.) Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

Es ist der lange erwogene Wille des Führers, daß in den besetzten Gebieten bei Angriffen gegen das Reich oder die Besatzungsmacht den Tätern mit anderen Maßnahmen begegnet werden soll als bisher. Der Führer ist der Ansicht: Bei solchen Taten werden Freiheitsstrafen, auch lebenslange Zuchthausstrafen, als Zeichen von Schwäche gewertet. Eine wirksame und nachhaltige Abschreckung ist nur durch Todesstrafen oder durch Maßnahmen zu erreichen, die die Angehörigen und die Bevölkerung über das Schicksal des Täters im Ungewissen halten. Diesem Zwecke dient die Überführung nach Deutschland.

Die anliegenden Richtlinien für die Verfolgung von Straftaten entsprechen dieser Auffassung des Führers. Sie sind von ihm geprüft und gebilligt worden.

K e i t e l

2.) Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht.

R i c h t l i n i e n

für die Verfolgung von Straftaten gegen das Reich oder die Besatzungsmacht in den besetzten Gebieten. Vom 7. Dezember 1941.

In den besetzten Gebieten haben mit Beginn des russischen Feldzuges kommunistische Elemente und andere deutschfeindliche Kreise ihre Angriffe gegen das Reich und die Besatzungsmacht verstärkt. Der Umfang und die Gefährlichkeit dieser Untriebe zwingen aus Abschreckungsgründen zu

schärfsten Maßnahmen gegen die Täter. Zunächst ist nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

I.

In den besetzten Gebieten ist bei Straftaten von nicht-deutschen Zivilpersonen, die sich gegen das Reich oder die Besatzungsmacht richten und deren Sicherheit oder Schlagfertigkeit gefährden, grundsätzlich die Todesstrafe angebracht.

II.

Die Straftaten des Abschnitts I sind grundsätzlich nur dann in den besetzten Gebieten abzuurteilen, wenn wahrscheinlich ist, daß gegen die Täter, mindestens aber die Haupttäter, Todesurteile ergehen, und wenn das Verfahren und die Vollstreckung der Todesurteile schnellstens durchgeführt werden können. Sonst sind die Täter, mindestens aber die Haupttäter, nach Deutschland zu bringen.

III.

Täter, die nach Deutschland gebracht werden, sind dort dem Kriegsverfahren nur unterworfen, wenn besondere militärische Belange es fordern. Deutschen und ausländischen Dienststellen ist auf Fragen nach solchen Tätern zu erklären, sie seien festgenommen worden, der Stand des Verfahrens erlaube keine weiteren Mitteilungen.

IV.

Die Befehlshaber in den besetzten Gebieten und die Gerichtsherrn sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Durchführung dieses Erlasses persönlich verantwortlich.

V.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht bestimmt, in welchen besetzten Gebieten dieser Erlaß anzuwenden ist. Er ist zu Erläuterungen, zum Erlaß von Durchführungsvorschriften und zu Ergänzungen befugt. Der Reichsminister der Justiz erläßt die Durchführungsbestimmungen für seinen Bereich.

I.A.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

K e i t e l .

- 3.) Erste Verordnung zur Durchführung der Richtlinien des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht für die Verfolgung von Straftaten gegen das Reich oder die Besatzungsmacht in den besetzten Gebieten.

Auf Grund von Abschnitt V der Richtlinien des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht für die Verfolgung von Straftaten gegen das Reich oder die Besatzungsmacht in den besetzten Gebieten vom 7. Dezember 1941 bestimme ich:

I.

Die Voraussetzungen des Abschnitts I der Richtlinien werden in der Regel gegeben sein bei:

1. Anschlägen gegen Leib und Leben,
2. Spionage,
3. Sabotage,
4. kommunistischen Umtrieben,
5. Straftaten, die geeignet sind, Unruhe zu stiften,
6. Feindbegünstigung, begangen durch:
  - a) Menschenschmuggel,
  - b) den Versuch, in eine feindliche Wehrmacht einzutreten,
  - c) Unterstützung von feindlichen Wehrmachtangehörigen (Fallschirmjägern usw.),
7. unerlaubtem Waffenbesitz.

II.

(1) Die Straftaten des Abschnitts I der Richtlinien sind nur unter folgenden Voraussetzungen in den besetzten Gebieten abzuurteilen:

1. Es muß wahrscheinlich sein, daß gegen die Täter, mindestens aber die Haupttäter, Todesurteile ergangen,
2. Das Verfahren und die Vollstreckung der Todesurteile muß schnellstens durchgeführt werden können (grundsätzlich innerhalb einer Woche nach Festnahme des Täters).
3. Gegen die sofortige Vollstreckung der Todesurteile dürfen besondere politische Bedenken nicht bestehen.
4. Es darf, abgesehen von Todesurteilen wegen Mordes und Freischärlerei, kein Todesurteil gegen eine Frau zu erwarten sein.

(2) Wird ein nach Abs. 1 ergangenes Urteil aufgehoben, so kann das Verfahren in den besetzten Gebieten weitergeführt werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 noch gegeben sind.

III.

(1) Bei den Straftaten des Abschnitts I der Richtlinien prüft der Gerichtsherr im Benehmen mit den Abwehrstellen,

ob die Voraussetzungen für eine Aburteilung in den besetzten Gebieten gegeben sind. Bejaht er das, so verfügt er den Zusammentritt des Feldkriegsgerichts. Verneint er es, so legt er die Akten seinem übergeordneten Befehlshaber (§ 89 Abs.1 KStVO) vor. Dieser kann sich die Entscheidung vorbehalten. (2) Der übergeordnete Befehlshaber entscheidet endgültig, ob die Voraussetzungen für eine Aburteilung in den besetzten Gebieten gegeben sind. Bejaht er das, so betraut er damit einen Gerichtsherrn seines Befehlsbereichs. Verneint er es, so beauftragt er die Geheime Feldpolizei, den Täter nach Deutschland zu bringen.

#### IV.

(1) Täter, die nach Deutschland gebracht werden, sind dort dem Kriegsverfahren nur unterworfen, wenn das Oberkommando der Wehrmacht oder der übergeordnete Befehlshaber bei seiner Entscheidung nach Abschnitt III erklärt, daß besondere militärische Belange die Aburteilung durch ein Wehrmichtsgericht fordern. Wird eine solche Erklärung nicht abgegeben, so gilt die Anordnung, der Täter sei nach Deutschland zu bringen, als Abgabe im Sinne des § 3 Abs.2 Satz 2 KStVO.

(2) Macht der übergeordnete Befehlshaber von seiner Befugnis nach Abs. 1 Gebrauch, so legt er die Akten auf dem Dienstwege dem Oberkommando der Wehrmacht vor. Die Täter sind der Geheimen Feldpolizei als "Wehrmachtgefangene" zu bezeichnen.

(3) Das Oberkommando der Wehrmacht bestimmt den Gerichtsstand für Täter, die nach Abs.1 dem Kriegsverfahren unterworfen sind. Es kann auf die Zuständigkeit der Wehrmichtsgerichte verzichten. Es kann ferner das Verfahren auf beliebige Zeit aussetzen.

#### V.

Die gerichtliche Verhandlung in Deutschland ist wegen Gefährdung der Staatssicherheit unter strengstem Ausschluß der Öffentlichkeit durchzuführen. Ausländische Zeugen dürfen in der Hauptverhandlung nur mit Genehmigung des Oberkommandos der Wehrmacht vernommen werden.

#### VI.

Die Bestimmungen über das wehrmichtsgerichtliche Verfahren in den Erlassen des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht vom 13.September 1941 betreffend Lage in Norwegen (WFSt/Abt.L

(IV/Qu)Nr. 002034/41 g. Kdos.) und vom 16. September 1941 betreffend kommunistische Aufstandsbewegungen in den besetzten Gebieten (VFSt/Abt. I (IV/Qu)Nr. 002060/41 g. Kdos.) werden durch die Richtlinien und diese Durchführungsverordnung ersetzt.

VII.

- (1) Die Richtlinien treten drei Wochen nach ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie sind bis auf weiteres in allen besetzten Gebieten, mit Ausnahme von Dänemark, anzuwenden.
- (2) Die Bestimmungen, die für die neubesetzten Ostgebiete ergangen sind, werden durch die Richtlinien nicht berührt.
- (3) Für anhängige Verfahren gilt Abschnitt I der Richtlinien. Der Gerichtsherr und der übergeordnete Befehlshaber können bei solchen Verfahren Abschnitt III dieser Durchführungsverordnung entsprechend anwenden. Ordnet der übergeordnete Befehlshaber an, daß ein Täter nach Deutschland gebracht wird, so gilt Abschnitt IV. Bei Tätern, die vor dem Inkrafttreten der Richtlinien nach Deutschland gebracht werden, kann das Oberkommando der Wehrmacht nach Abschnitt IV Abs. 3 verfahren.

Der Chef des Oberkommandos der  
Wehrmacht

K e i t e l .

II. Soweit die  $\frac{1}{2}$ - und Polizeigerichtsbarekeit für Straftaten der unter I bezeichneten Art zuständig ist, ist sinngemäß zu verfahren.

Der Reichsführer  $\frac{1}{2}$   
i.V.

S c h a r f e

$\frac{1}{2}$ -Gruppenführer und  
Generalleutnant der Waffen  $\frac{1}{2}$

F.d.R.

Neopold  
 $\frac{1}{2}$ -Obersturmführer